



### INHALT:

#### **0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gem. § 18 f FStrG  
Antrag der Bundesrepublik Deutschland  
- Bundesstraßenverwaltung -,  
vertreten durch den Freistaat Bayern,  
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim  
Bekanntmachung und Ladung ..... S. 200

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gem. § 18 f FStrG  
Antrag der Bundesrepublik Deutschland  
- Bundesstraßenverwaltung -,  
vertreten durch den Freistaat Bayern,  
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim  
Bekanntmachung und Ladung ..... S. 202

#### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gem. § 18 f FStrG  
Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung - , vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, gegen Herrn Rainer Dillen

wegen Inanspruchnahme FINr. 2162/16 und 2162/1 – Gemarkung Rosenheim

### **Bekanntmachung und Ladung**

Mit Schreiben vom 24.07.2015 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser wiederum vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, die vorzeitige Besitzeinweisung auf die Fl.Nr. 2162/16 (ca. 2.190 m<sup>2</sup> Teilfläche – auf Dauer) und Fl.Nr. 2162/1 (ca. 20 m<sup>2</sup> Teilfläche – auf Dauer) sowie Fl.Nr. 2162/16 (ca. 630 m<sup>2</sup> Teilfläche - vorübergehend) und Fl.Nr. 2162/1 (ca. 130 m<sup>2</sup> - vorübergehend) der Gmk. Rosenheim, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim, für Rosenheim, Blatt 18827, lfd. Bestandsverzeichnisnummer 1 und für Rosenheim Blatt 10172, lfd. Bestandsverzeichnisnummer 5, beantragt.

Die Bundesstraßenverwaltung benötigt die Flächen, um die geplante Bundesstraße B15 – Westtangente Rosenheim, Neubau von BAB A8, Betr.-km 53,927 bis B15 Str.-km 6,619, Bau-km 0-343 bis Bau-km 11+250 bauen zu können.

Der Termin zur mündlichen, nichtöffentlichen Verhandlung über die Anträge wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 08.09.2015 um 09.00 Uhr**  
**im Raum Nr. 137, I. Stock des Verwaltungsgebäudes der Stadt Rosenheim,**  
**Königstraße 24, 83022 Rosenheim**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten und alle Personen, die Rechte an den genannten Grundstücken haben, hiermit geladen. Diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Enteignungsbehörde noch nicht als Beteiligte bekannt waren, werden ab dem Zeitpunkt Beteiligte, sobald die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht. Diese Anmeldung muss gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

Natürliche und juristische Personen, die der Ansicht sind, dass ihnen an den verfahrensgegenständlichen Grundstücken Rechte zustehen, die in dem in Rede stehenden Verfahren eine Rolle spielen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, diese Rechte unverzüglich schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden.

Gleichzeitig werden Sie entsprechend § 18 f Abs. 2 Satz 4 FStrG dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim einzureichen. Etwaige Rechte sind spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Die Verfahrensakte kann bei der Enteignungsbehörde der Stadt Rosenheim (Zi.Nr. 237, 2. Stock im Rathaus Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim) während der Dienststunden mit vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über die Anträge sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Rosenheim:

1. Verfügungen über die Grundstücke und über Rechte daran getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Rosenheim, 07.08.2015  
Stadt Rosenheim  
Dezernat III, Az.: III / 2015-001 / h-pi



Hoch  
Verwaltungsdirektor  
Enteignungsbehörde

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gem. § 18 f FStrG  
Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – , vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, gegen Frau Maria Dillen

wegen Inanspruchnahme Fl.Nr. 2162/16 und 2162/1 – Gemarkung Rosenheim

### **Bekanntmachung und Ladung**

Mit Schreiben vom 24.07.2015 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser wiederum vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, die vorzeitige Besitzeinweisung auf die Fl.Nr. 2162/16 (ca. 2.190 m<sup>2</sup> Teilfläche – auf Dauer) und Fl.Nr. 2162/1 (ca. 20 m<sup>2</sup> Teilfläche – auf Dauer) sowie Fl.Nr. 2162/16 (ca. 630 m<sup>2</sup> Teilfläche - vorübergehend) und Fl.Nr. 2162/1 (ca. 130 m<sup>2</sup> - vorübergehend) der Gmk. Rosenheim, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim, für Rosenheim, Blatt 18827, lfd. Bestandsverzeichnisnummer 1 und für Rosenheim Blatt 10172, lfd. Bestandsverzeichnisnummer 5, beantragt.

Die Bundesstraßenverwaltung benötigt die Flächen, um die geplante Bundesstraße B15 – Westtangente Rosenheim, Neubau von BAB A8, Betr.-km 53,927 bis B15 Str.-km 6,619, Bau-km 0-343 bis Bau-km 11+250 bauen zu können.

Der Termin zur mündlichen, nichtöffentlichen Verhandlung über die Anträge wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 08.09.2015 um 09.00 Uhr**  
**im Raum Nr. 137, I. Stock des Verwaltungsgebäudes der Stadt Rosenheim,**  
**Königstraße 24, 83022 Rosenheim**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten und alle Personen, die Rechte an den genannten Grundstücken haben, hiermit geladen. Diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Enteignungsbehörde noch nicht als Beteiligte bekannt waren, werden ab dem Zeitpunkt Beteiligte, sobald die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht. Diese Anmeldung muss gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

Natürliche und juristische Personen, die der Ansicht sind, dass ihnen an den verfahrensgegenständlichen Grundstücken Rechte zustehen, die in dem in Rede stehenden Verfahren eine Rolle spielen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, diese Rechte unverzüglich schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden.

Gleichzeitig werden Sie entsprechend § 18 f Abs. 2 Satz 4 FStrG dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim einzureichen. Etwaige Rechte sind spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Die Verfahrensakte kann bei der Enteignungsbehörde der Stadt Rosenheim (Zi.Nr. 237, 2. Stock im Rathaus Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim) während der Dienststunden mit vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über die Anträge sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Rosenheim:

1. Verfügungen über die Grundstücke und über Rechte daran getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Rosenheim, 07.08.2015  
Stadt Rosenheim  
Dezernat III, Az.: III / 2015-001 / h-pi



Hoch  
Verwaltungsdirektor  
Enteignungsbehörde